

treten, so hat der Prüfungsausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzumachen, von welchem Prüfungstermin ab das betreffende Fach entfällt.

## V. Anhang 2

### Besondere Bestimmungen für Studierende der Betriebswirtschaftslehre — Diplom-Kaufleute —

#### Nr. 1

#### Zulassungsvoraussetzungen zum ersten Teil der Diplomprüfung

zu § 19 Ziff. 7

Die Zulassung setzt voraus, daß der Kandidat an einer Übung für Fortgeschrittene in „Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre“ mit Erfolg teilgenommen hat.

Dieser Schein kann abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 bereits nach der bestandenen Diplomvorprüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2 erworben werden.

#### Nr. 2

#### Zuteilung der Diplomarbeit

zu § 21

Das Thema der Diplomarbeit muß dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (Anhang 2 Nr. 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3) entnommen und so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Diplomarbeit auch in einem Fachgebiet angefertigt werden, das nicht zur Betriebswirtschaftslehre gehört; dies gilt insbesondere für das Fachgebiet Volkswirtschaftslehre. Entsprechende Anträge sind an den Prüfungsausschuß zu richten.

#### Nr. 3

#### Bearbeitungszeit

zu § 22

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 22 Abs. 2) um höchstens drei Monate verlängert werden.

#### Nr. 4

#### Prüfungsfächer

Zu § 26

(1) Prüfungsfächer des zweiten Teils der Diplomprüfung sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. und 3. je eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten,
4. Volkswirtschaftstheorie,
5. Pflichtwahlfach.

(2) Als spezielle Betriebswirtschaftslehre im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gelten:

1. Betriebswirtschaftslehre der Industrie,
2. Betriebswirtschaftslehre der Banken,
3. Betriebswirtschaftslehre des Handels,
4. Revisions- und Treuhandwesen,
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

(3) Als Pflichtwahlfach im Sinne von Abs. 1 Ziff. 5 kann der Kandidat wählen:

1. Betriebswirtschaftslehre der Industrie,
2. Betriebswirtschaftslehre der Banken,

3. Betriebswirtschaftslehre des Handels,
4. Revisions- und Treuhandwesen,
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, soweit diese Fächer nicht bereits als Prüfungsfächer im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gewählt worden sind,
6. eine spezielle Volkswirtschaftspolitik gemäß Anhang 1 Nr. 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4,
7. Finanzwissenschaft,
8. Statistik,
9. die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß kann neben den in Abs. 2 und 3 genannten Fächern weitere Prüfungsfächer zulassen, sofern diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Lehrstuhl vertreten sind. Ist eines der genannten Fächer nicht mehr durch einen Lehrstuhl vertreten, so hat der Prüfungsausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzumachen, von welchem Prüfungstermin ab das betreffende Fach entfällt.

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich katholische Theologie der Universität Regensburg

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg:

### § 1

§ 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 21. Januar 1976 (KMBI II S. 113) erhält folgende Fassung:

An allen mündlichen Prüfungen nimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 oder ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter, der eine Abschlußprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, als Beisitzer teil. Er wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. Dezember 1976 Nr. I B 4 - 6/187 287.

Regensburg, den 22. Dezember 1976

Universität Regensburg  
Der Präsident  
Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 22. Dezember 1976 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 22. Dezember 1976.